



# Wahlausschreiben für die Hochschulwahlen am 14. Juni 2016

## I. Rechtsgrundlagen für die Hochschulwahlen zu Senat und Fakultätsrat

Art. 38 bis 40 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 248) enthalten die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Hochschulwahlen. Ferner wird auf die einschlägigen Vorschriften der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (<http://www.uni-bamberg.de/justitiariat/rechtvorschriften-der-universitaet/grundordnung>) Bezug genommen. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338) geregelt; vgl. <http://www.uni-bamberg.de/abt-studium/hochschulwahlen/wahlordnung>.

## II. Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen, Amtszeit

Für den Senat sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Zu wählen sind ferner jeweils 2 Vertreter oder Vertreterinnen für den Fakultätsrat in folgenden Fakultäten:

- Geistes- und Kulturwissenschaften,
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- Humanwissenschaften,
- Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik.

### Fachschaftsvertretungen:

Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl für den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

In der Regel besteht die Fachschaftsvertretung einer Fakultät aus sieben Studierenden. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. Aufgrund dieser Berechnungsgrundlage setzen sich die Fachschaften derzeit wie folgt zusammen:

- Fachschaft der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften: 10 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: 11 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Humanwissenschaften: 8 Mitglieder
- Fachschaft der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik: 7 Mitglieder

Sollte sich die Anzahl der studentischen Mitglieder einer Fakultät nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens in wahlrechtlich relevanter Art ändern, wird diese Anzahl unmittelbar nach Schließung des Wählerverzeichnis beschiedigt.

Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen beträgt ein Jahr, sie beginnt jeweils am 1. Oktober 2016 und endet am 30. September 2017.

## III. Wahlmodalitäten

Die Vertreter und Vertreterinnen für den Senat und für die Fakultätsräte werden in nach Organen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).

Wird für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

## IV. Aktive und passive Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer der Gruppe der Studierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehört und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## V. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis liegt in der Studierendenkanzlei, Kapuzinerstraße 25 (Rückgebäude), aus und kann wie folgt eingesehen werden:

- **Mittwoch, 11. Mai 2016, 8.30 bis 12.00 Uhr,**
- **Donnerstag, 12. Mai 2016, 8.30 bis 15.00 Uhr,**
- **Freitag, 13. Mai 2016, 8.30 bis 12.00 Uhr.**

Geschlossen wird das Wählerverzeichnis am **Dienstag, 17. Mai 2016.**

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis zum **Mittwoch, 18. Mai 2016**, schriftlich Erinnerung eingelegt werden.

## VI. Wahlbenachrichtigung

Die wahlberechtigten Studierenden erhalten in der 16. Kalenderwoche an die von der Studierendenkanzlei zugewiesene E-Mail-Adresse ein Informationsschreiben mit Anleitung zum Abruf der Wahlbenachrichtigungen. Die Wahlbenachrichtigung kann über die Internetseite „Online-Dienste“ (<http://www.uni-bamberg.de/studium/im-studium/studienorganisation/online-dienste>) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgerufen werden.

## VII. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit vom **18. April bis 29. April 2016, bis spätestens 13.00 Uhr**, Wahlvorschläge getrennt nach Organen schriftlich beim Wahlamt einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind gültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Vordrucke für Wahlvorschläge und die vorzulegenden Einverständniserklärungen sind abrufbar unter: <http://www.uni-bamberg.de/abt-studium/hochschulwahlen/>

Die vom Wahlausschuss geprüften, gültigen Wahlvorschläge werden in den Gebäuden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Bekanntmachung ausgehängt.

Ein Wahlvorschlag muss neben dem Namen den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers oder der Bewerberin sowie die Stelle, an der er oder sie tätig ist, enthalten. Soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Bei Studierenden kann darüber hinaus die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben und das Studienfach mit benannt werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher oder welche der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen (Wahlleiterin, Wahlausschuss) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen derselben berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Dem Vorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen die Fakultät anzugeben, der sie angehören. Es kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Soweit zur eindeutigen Kennzeichnung von Vorschlagenden erforderlich, ist das Geburtsdatum anzugeben. Wahlberechtigte können für die Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar einmal, genannt werden.

## VIII. Wahltermin/Zeit der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am **Dienstag, 14. Juni 2016, von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr** statt. Die Wahllokale befinden sich in der Feldkirchenstraße 21 im Foyer (1. Obergeschoss), An der Universität 2 im Raum 00.25 (Erdgeschoss), im Marcushaus im Foyer (2. Obergeschoss) sowie An der Weberei 5 im Raum 00.039 (Erdgeschoss).

Zur Wahllokalität finden sich alle notwendigen Informationen auf der Wahlbenachrichtigung. Die Abstimmung kann nur persönlich mit einem gültigen Lichtbildausweis erfolgen.

## IX. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Aushändigung/Übersendung der Wahlunterlagen kann unter Verwendung des mit der Wahlbenachrichtigung übermittelten Vordruckes beantragt werden.

Sollen die Unterlagen übersandt werden, muss der schriftliche Antrag bis spätestens **Dienstag, 31. Mai 2016, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt eingehen. Im Fall persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen kann der Briefwahlantrag bis **Dienstag, 7. Juni 2016, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

## X. Sonstiges

Bezüglich der Fristwahrung für die Stellung von Anträgen oder für die Einreichung von Vorschlägen wird auf § 19 BayHSchWO besonders hingewiesen.

Auskünfte zur Durchführung der Wahl erteilt das Wahlamt, Kapuzinerstraße 25, 2. OG, Zimmer 02.19, Telefon: 0951/863-1033.

Das Wahlamt ist in der Zeit vom 18. April bis 29. April 2016 sowie vom 31. Mai bis 7. Juni 2016 montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr erreichbar.

## XI. Bestimmungen für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent

**(§ 6 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 – GVBl S. 486)**

Es sind 19 Vertreter und Vertreterinnen in den studentischen Konvent zu wählen.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden auf diese Wahl keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter III. bis X. mit nachfolgender Ausnahme entsprechend:

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 BayHSchWO).

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober 2016 und endet am 30. September 2017.

Bamberg, 5. April 2016  
Die Wahlleiterin

gezeichnet

Dr. Dagmar Steuer-Flieser  
Kanzlerin der  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg